

Angriffsszenarien

– Anhang zum Leitfaden zur faktischen Anonymisierung (§ 16 Abs. 6 BStatG) statistischer Einzelangaben aus der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 –

1. Teilnahmekennntnis

Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 sind nicht alle Erbschaften und Schenkungen eines bestimmten Jahres enthalten, sondern nur die Fälle, für die 2002 erstmals Steuern festgesetzt wurden und bei denen nicht vorab feststand, dass keine Steuern entstehen werden. Eine Teilnahmekennntnis kann nur dann vorliegen, wenn das Jahr der Steuerfestsetzung 2002 oder sehr detaillierte private Merkmale als Zusatzwissen bekannt sind. Dies ist aber sehr unwahrscheinlich.

2. Massenfischzug

Ein Massenfischzug setzt eine externe Datenbank mit Informationen zu Erbschaften oder Schenkungen und entsprechende qualitativ und quantitativ hochwertige Überschneidungsmerkmale voraus. Da neben der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik in Deutschland keine entsprechenden Quellen verfügbar sind, kann das Angriffsszenario eines Massenfischzugs ausgeschlossen werden.

3. Einzelangriff

Unter bestimmten Voraussetzungen könnten Einzelangriffe auf besonders gefährdete Bereiche, z.B. auf einen Erbfall in Ostdeutschland mit einem bestimmten Verwandtschaftsverhältnis, wegen der geringen Besetzungszahlen zu Enthüllungen führen. Jedoch ist das dazu benötigte Zusatzwissen, wenn überhaupt, nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand zu beschaffen. Darüber hinaus sind die Erbfälle mit den drei höchsten steuerpflichtigen Erwerben je Region und Verwandtschaftsverhältnis über die punktuelle Mikroaggregation der quantitativen Merkmale geschützt.

Zusatzwissen aus persönlichen Quellen und damit die Identifikation einzelner Steuerfälle kann niemals ausgeschlossen werden (s. Teilnahmekennntnis). Das Scientific Use File zur Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2002 ist allerdings nur dem begrenzten Empfängerkreis der unabhängigen wissenschaftlichen Forschung zugänglich. Die Nutzer dürfen die Daten nur für konkrete, vorab darzulegende wissenschaftliche Vorhaben nutzen und sind nach § 16 Abs. 7 Bundesstatistikgesetz zur Geheimhaltung verpflichtet. Die Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder stehen außerdem in engem Kontakt mit den Nutzern.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass keine Einzelangriffe durchgeführt werden.

4. Fazit

Die Gefahr einer Reidentifikation ist faktisch nicht gegeben.